
Steuerbefreiung für Kultur, Denkmalpflege und Heimatschutz

1. Allgemeines

Die allgemeinen Ausführungen in StB 80 Nr. 2 gelten grundsätzlich auch für diesen Themenbereich.

2. Öffentlicher Zweck**2.1 Massgeblichkeit der kantonalen Gesetzgebung**

Eine Institution verfolgt öffentliche Zwecke, wenn ihre Zwecksetzung auf die Erfüllung von Aufgaben gerichtet ist, die zugleich auch öffentliche Aufgaben sind oder doch in den staatlichen oder kommunalen Aufgabenbereich fallen bzw. fallen könnten. Gemäss Bundesverfassung sind die Kantone sowohl für den Bereich der Kultur (Art. 69 KV) als auch für den Heimatschutz (Art. 78 KV) zuständig. Die öffentlichen Aufgaben im Bereich Kultur/Heimatschutz müssen demnach in der kantonalen Gesetzgebung definiert sein (Art. 11 KV). Als öffentliche Zwecke gelten gemeinhin der Betrieb von Bibliotheken, Theatern und Museen, die Durchführung von Ausstellungen sowie die Denkmalpflege und der Heimatschutz. Besteht Unklarheit darüber, ob eine bestimmte kulturelle Tätigkeit dem staatlichen oder kommunalen Aufgabenbereich zuzuordnen ist, so wird beim kantonalen Amt für Kultur eine entsprechende Stellungnahme eingeholt.

2.2 Denkmalpflege / Heimatschutz

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sollen das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes geschont, geschützt sowie ihre Erhaltung und Pflege gefördert werden. Die Denkmalpflege obliegt dem Kanton. Er führt öffentliche Verzeichnisse der unter Schutz gestellten Denkmäler. Unter dem Begriff "Kulturdenkmal" werden bewegliche oder unbewegliche Werke verstanden, die wegen ihrer historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung erhaltenswürdig sind. Ob ein Bau- oder Kunstwerk unter Denkmalschutz steht, kann beim Amt für Kultur in Erfahrung gebracht werden.

Wird der Erhalt oder die Renovation von Kulturdenkmälern mit öffentlichen Mitteln unterstützt, so ist dies ein Indiz für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken ist es nicht erforderlich, dass Opfer erbracht werden.

Erfahrungsgemäss wird zum Zwecke des Erhalts oder der Renovation eines Kulturdenkmals häufig ein Verein (z.B. Kapellenverein) oder eine Stiftung gegründet.

3. Gemeinnützigkeit

Kann eine Institution nicht zufolge öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreit werden, ist eine Steuerbefreiung aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zu prüfen.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit erfordert in jedem Fall die Rechtsform einer juristischen Person. Die kulturelle Tätigkeit muss auf das Wohl Dritter ausgerichtet und die

Unwiderruflichkeit der Zweckbindung gewährleistet sein. Eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedingt zudem eine Opfererbringung von Dritten oder von der juristischen Person selbst.

3.2 Allgemeininteresse

Das Gemeinwohl kann mit Tätigkeiten im kulturellen Bereich gefördert werden. Gelegentlich wird die Verfolgung von kulturellen Zwecken generell als gemeinnützig bezeichnet. Damit ein Allgemeininteresse bejaht werden kann, muss eine kulturelle Veranstaltung grundsätzlich für jedermann zugänglich sein. Richtet sie sich an einen zum Voraus bestimmten engen Personenkreis, so fehlt es am geforderten offenen Destinatärkreis.

Ein Allgemeininteresse wird etwa bejaht, wenn künstlerisch hochstehende Produktionen, die allgemeinbildenden und das (geistige) Volkswohl fördernden, allenfalls auch religiös erbauenden Charakter haben, für eine breite Öffentlichkeit angeboten werden. Ein Allgemeininteresse liegt auch vor, wenn von einem Verein künstlerische Publikumsveranstaltungen zur uneigennützigen Förderung von Künstlern durchgeführt werden, die einer solchen Förderung bedürfen. Ebenfalls im Allgemeininteresse tätig ist eine Stiftung, welche den internationalen Kulturaustausch zwischen Kulturschaffenden aus Ländern der Dritten Welt und der Schweiz bezweckt.

3.3 Ausschluss von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken

Nicht gemeinnützig ist die Förderung und Sicherung von wirtschaftlichen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder. Werden (überwiegend) Erwerbszwecke verfolgt oder besteht die Absicht der Gewinnerzielung, ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen. Ob Erwerbszwecke vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Werden über einen längeren Zeitraum konstant Defizite erzielt, so ist dies ein Indiz für das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht. Der Umstand, dass von den Besuchern ein marktüblicher Eintrittspreis verlangt wird, spricht eher gegen eine Steuerbefreiung, ist per se betrachtet aber noch kein Ablehnungsgrund.

Kulturelle und künstlerische Publikumsveranstaltungen gelten dann als gemeinnützig, wenn mit ihnen keine Eigeninteressen der juristischen Person und ihrer Mitglieder verfolgt werden. Juristische Personen, welche mit ihren Zwecken ideelle, gesellige oder vorwiegend persönliche Interessen ihrer Mitglieder verfolgen, sind nicht gemeinnützig, auch wenn sie im kulturellen Bereich tätig sind. Dazu zählen etwa Theatergruppen, Musikgesellschaften, Gesangsvereine oder Quartiervereine. Solche Vereine sind primär auf die Pflege und Förderung der Eigeninteressen der jeweiligen Vereinsmitglieder ausgerichtet. Freizeitgestaltung – auch wenn sie sinnvoll ist – gilt nicht als gemeinnützig.

Die Verfolgung von eigenen ideellen Interessen ist unter dem Aspekt der Gemeinnützigkeit nicht ausgeschlossen. So kann die Bildersammlung eines Kunstmäzens steuerbefreit werden, wenn die Gemälde einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, selbst wenn der Stifter mit der Sammlung auch eigene ideelle Bedürfnisse befriedigt. Gleich verhält es sich bei einem Museumsverein, wenn nicht nur die Mitglieder selber, sondern auch die breite Öffentlichkeit ein Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben. In solchen Fällen wird verlangt, dass die Aktivitäten der juristischen Person nicht unmittelbar auf die Eigeninteressen der juristischen Person bzw. ihrer Mitglieder ausgerichtet sind. Vielmehr muss die Tätigkeit einer Institution im kulturellen Bereich auf die Interessen von Dritten ausgerichtet sein. Die altruistischen Momente müssen gegenüber den Eigeninteressen überwiegen.

4. Musikfestivals, Open-Air- und ähnliche Veranstaltungen

Bei Musikfestivals und Open-Airs kann regelmässig vom Bestehen eines Allgemeininteresses ausgegangen werden. Häufig dürfte es aber an einer Opfererbringung im Sinne des Gemeinnützigkeitsbegriffs fehlen. Auch können Erwerbszwecke überwiegen. Träger von solchen Veranstaltungen sind erfahrungsgemäss Vereine oder Kapitalgesellschaften, welche kommerziell ausgerichtet sind und sich in einem Marktumfeld bewegen, das von Konkurrenz und Wettbewerb geprägt ist. Die Konkurrenzsituation besteht sowohl in Bezug auf die Artisten als auch hinsichtlich des Publikums. Wo mehrere Anbieter im gleichen Markt auftreten und einander konkurrenzieren, haben sie Anspruch auf eine wettbewerbsneutrale Behandlung. Wettbewerbsverhältnisse bestehen insbesondere zwischen den Musik-Open-Airs, die jeweils im Sommer über die ganze Schweiz verteilt stattfinden. Demgegenüber gibt es Veranstaltungen, die einzig auf die Förderung von Artisten ausgerichtet sind, einen speziellen Publikumskreis ansprechen (Behinderte, Betagte usw.) oder einfach uneigennützig (z.B. Gratis-Eintritt) erfolgen. Es ist daher unumgänglich, das Vorhandensein eines Marktes im Einzelfall zu prüfen und eine Steuerbefreiung nur zu gewähren, wenn diese die Wettbewerbsneutralität nicht gefährdet.

Gelegentlich kann auch bei Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen die Frage der Steuerbefreiung zur Diskussion stehen. Sofern die Veranstaltungsteilnehmer die aus dem Anlass erzielten Erträge im Rahmen ihrer ordentlichen Erwerbstätigkeit versteuern, ergeben sich keine besonderen Probleme. Besteht für den Anlass aber eine gemeinsame Träger-schaft, welche beispielsweise für die Gewinnverteilung verantwortlich ist, muss die Organisationsstruktur im Einzelfall geprüft werden.